

Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa zur Förderung des Nachwuchsleistungssports für Kinder und Jugendliche¹

(Richtlinie NWLS)

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Riesa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO Zuwendungen zur Förderung des Nachwuchsleistungssports für Kinder und Jugendliche.

Auf Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Riesa besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Riesa. Die Förderung richtet sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

Zu beachtende Rechtsvorschriften:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Sowie die:

- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa
- Haushaltssatzung der Stadt Riesa für das jeweilige Haushaltsjahr
- Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Haushalt der Großen Kreisstadt Riesa an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen
- Beschlüsse des Stadtrates

2. Ziel der Förderung

Die Stadt Riesa verfolgt mit der Richtlinie zur „Förderung von Nachwuchsleistungssport für Kinder und Jugendliche“ (Richtlinie NWLS) die Zielstellung, Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Nachwuchsleistungssports zu unterstützen, um leistungssportliche Ambitionen zu fördern und die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehung zu sportimmanenten Werten zu verbessern.

Die Förderung soll die Vereine bei der Deckung ihrer Kosten unterstützen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Riesaer Vereine, die Kinder- und Jugendsport mit Leistungsorientierung betreiben. Bemessungsgrundlage sind die Anzahl der Sportlerinnen und Sportler im Stützpunkt, die jeweiligen Kadersportlerinnen und –sportler, die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften bzw. die aktiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Stichtag 15. März des jeweiligen Jahres (genauere Ausführungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie).

¹ Soweit in dieser Richtlinie männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind diese auf weibliche Bezeichnungen gleichwertig anzuwenden.

4. Zuwendungsempfänger

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Vereine, wenn diese

- ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Riesa haben,
- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- Kinder- und Jugendsport mit Leistungsorientierung als Mitgliedsverein im Landessportbund Sachsen (LSB) betreiben und
- Mitglied im Kreissportbund Meißen sind.

Vereine, welche eine Förderung nach Punkt D der Richtlinie erhalten wollen, sollten in besonderem Maße und nachweisbar als Botschafter der Sportstadt Riesa agieren und dies durch den Nachweis der Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und / oder Austauschprogrammen glaubhaft machen.

5. Ausgestaltung der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Gewährt wird ein pauschaler Zuschuss als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Bemessung der Förderung

Förderung von Nachwuchsleistungssport

Für Vereine, welche vom Fachverband und Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssportentwicklung betreiben, bemisst sich die Höhe der Förderung anhand der Punkte A), B) und/oder C).

A) Arbeit im Stützpunkt

- Förderung von Talent-, Landesleistungs- sowie Bundesleistungs- und Olympiastützpunkten beim Verein
- Förderung der Delegation zu einem Bundesleistungs- und Olympiastützpunkt ist möglich

A1. Ermittlung der möglichen Zuwendungshöhe

- Bemessung von Förderumfang und –höhe anhand der Leistungssport-Konzeptionstabelle (Bestandteil der Richtlinie)
- Festbetragszuschuss pro Sportler im Stützpunkt
- Delegation: Festbetragszuschuss pro delegiertem Sportler

B) Kadersportler

- Förderung von Nachwuchskaderathleten im E-, D-, D/C-, C-, B-, A-Kaderbereich
- Mannschaftssportarten: Förderung der von Fachverbänden berufenen Landes- und Bezirksauswahlkader möglich, wenn Verein Berufungskosten trägt

B1. Ermittlung der möglichen Zuwendungshöhe

- Bemessung von Förderumfang und –höhe anhand der Leistungssport-Konzeptionstabelle (Bestandteil der Richtlinie)
- Festbetragszuschuss pro Nachwuchskaderathleten bis einschließlich zum Alter von 17 Jahren
- Zuschussgewährung möglich, auch wenn für diesen Athleten bereits nach Punkt A) ein Zuschuss erfolgte (zusätzliche Zuführung für Kaderstatus)

- Alter zum Stichtag der Antragstellung (15. März des Jahres) ausschlaggebend

C) Förderung von Mannschaften

- Mannschaftssportarten: Förderung von Kinder- und Jugendmannschaften, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb im Kreis-, Bezirks- und Landesmaßstab mit Auf- und Abstiegsregelungen spielen
- Förderung bis zur A-Jugend bzw. für U19-Mannschaften

C1. Ermittlung der möglichen Zuwendungshöhe

- Bemessung von Förderumfang und –höhe anhand der Leistungssport-Konzeptionstabelle (Bestandteil der Richtlinie)
- gemeldete Mannschaften zum Stichtag der Antragstellung (15. März des Jahres) ausschlaggebend für Ermittlung möglicher Zuwendung
- Spielgemeinschaften zwischen Riesaer Vereinen: gleichmäßige Aufteilung des Förderbetrages auf die Vereine, sofern die Vereine die Kriterien nach Punkt 4 dieser Richtlinie erfüllen
- Spielgemeinschaften mit Vereinen außerhalb von Riesa: gleichmäßige Aufteilung des Förderbetrages auf die Vereine, jedoch keine Auszahlung an auswärtigen Verein
- bei Spielgemeinschaften ist eine andere Aufteilung des Förderbetrages auf Antrag mit entsprechender Begründung möglich

Allgemeine Sportförderung

D) Allgemeine Sportförderung

Für Vereine, welche Kinder- und Jugendsport mit Leistungsorientierung betreiben und keine Möglichkeit auf Förderung nach den Punkten A) bis C) haben, bemisst sich die Höhe der Förderung nach Punkt D1.

Eine Förderung nach Punkt D) ist ausgeschlossen, sofern bereits für Maßnahmen nach A) bis C) ein Zuschuss gewährt worden ist.

D1. Ermittlung der möglichen Zuwendungshöhe

- Bemessung von Förderumfang und –höhe anhand der Leistungssport-Konzeptionstabelle (Bestandteil der Richtlinie)
- Gewährung eines pauschalierten Zuschusses auf Grundlage der aktiven Vereinsmitglieder bis einschließlich zum Alter von 17 Jahren

6. Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse wird grundsätzlich im zuständigen Ausschuss bzw. im Stadtrat getroffen.

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt formgebunden **bis 15. März des Jahres** (Eingangsvermerk / Poststempel) ausschließlich auf den von der Stadt Riesa zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder unter www.riesa.de zu erhalten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kopie des an den KSB Meißen gestellten Antrages auf Sportförderung – Breitensportentwicklung – für das jeweilige Kalenderjahr.

Für die Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Punkt A)

- Kopie der Urkunde über den Talent-, Landesleistungs- bzw. Bundesleistungs-/ Olympiastützpunkt
- Liste aller Sportler, getrennt nach Trainingsgruppen, die im jeweiligen Stützpunkt trainieren und sich in der leistungssportlichen Aufstiegsentwicklung befinden (Anlage a zum Antragsformular)

Für die Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Punkt B)

- Aufstellung der Kadersportler, **vom Fachverband bestätigt**, für das laufende Jahr

Für Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Punkt C)

- Abschlusstabelle der 1. Serie der Mannschaften (Tabelle der Hinspielrunde)
- Liste aller Sportler der einzelnen Mannschaften, die für jeweilige Spielklasse und Mannschaft gemeldet sind (Anlage b zum Antragsformular)

Für Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Punkt D)

- Aufstellung über die aktiven Vereinsmitglieder bis einschließlich zum Alter von 17 Jahren, vom Vorstand des Antragstellers bestätigt (Anlage c zum Antragsformular)

Anträge sind zu richten an: Stadtverwaltung Riesa
Amt für Bürgerservice und Bildung
Rathausplatz 1
01589 Riesa

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet.

Die Beantragung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns entfällt bei dieser Förderung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss bzw. Stadtrat erhält der Träger einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

6.3 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto.
- b) Es wird monatlich je 1/12 der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Für die Monate bis zur erfolgten Bewilligung werden die jeweiligen Anteile in einer Summe ausgezahlt.
- c) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € werden in einer Summe ausgezahlt.
- d) Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Sie sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides (in der Regel das laufende Haushaltsjahr) und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme, spätestens am 31. Mai des Folgejahres (Posteingang) vorzulegen. Es sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis findet Anwendung.

Der Nachweis über die leistungssportliche Entwicklung ist wie folgt zu führen:

Für Maßnahmen

nach den Punkten A), B) und D): Auf maximal 2 A4-Seiten sind die sportlichen Entwicklungen, Teilnahme an Turnieren, erreichte Erfolge etc. stichpunktartig zu benennen.

nach Punkt C): Es ist die Abschlusstabelle des zurückliegenden Spieljahres einzureichen.

Für den rechnerischen Verwendungsnachweis ist eine Belegübersicht über die Ausgaben des Zuwendungsbetrags einzureichen. Der Verein hat rechtsverbindlich die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides und der (Teil-)Rückforderung der Zuwendung gelten die entsprechenden Regelungen aus der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

Fördertabelle zur Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa zur Förderung des Nachwuchsleistungssports für Kinder und Jugendliche

Förderfähige Sportarten:

Aerobic, Cheerleading, Gewichtheben, Kampfsportarten (Boxen, Judo, Taekwondo, Thai Boxen, Wushu), Kegeln, Leichtathletik, Mannschaftssportarten (Fuß-, Hand- und Volleyball), Radsport, Reitsport, Rhythmische Sportgymnastik, Schach, Sportakrobatik, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Wassersport (Drachenboot, Flossenschwimmen, Kanu-Rennsport, Kanuslalom, Rudern, Schwimmen, Wasserspringen), Wintersportarten (Bob)

	Maximale Förderung pro Jahr
Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Punkt A)	
Talentstützpunkt im Verein (ab 3x Training/Woche) Basisbetrag pro Sportler im Stützpunkt	50,00 €
Landesleistungsstützpunkt im Verein (ab 5x Training/Woche) Basisbetrag pro Sportler im Stützpunkt	75,00 €
Bundesleistungs- und Olympiastützpunkt / Delegation zum Stützpunkt (ab 5x Training/Woche) Basisbetrag pro Sportler im Stützpunkt	100,00 €
Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Punkt B)	
Auswahlkader Einzelsportler - Zusätzliche Zuführung für Kaderstatus pro Sportler	
E-Kader	50,00 €
D-Kader	100,00 €
D/C-Kader	150,00 €
C-Kader	200,00 €
B-Kader	250,00 €
A-Kader	300,00 €
Auswahlkader Mannschaften	
Bezirks D-, E-, F-Jugend	50,00 €
Bezirks A-, B-, C-Jugend	100,00 €
Land D-, E-Jugend	150,00 €
Land A-, B-, C-Jugend	200,00 €
Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Punkt C)	
Sportart: Fußball	
Kreisliga (D-Junioren)	350,00 €
Kreisliga (ABC-Junioren)	525,00 €
Landesklasse Kleinfeld	875,00 €
Landesklasse Großfeld	1.225,00 €
Landesliga	1.750,00 €
Sportart: Handball	
Bezirksliga (Spielbezirk Sachsen-Mitte)	875,00 €
Landesliga (Sachsenliga)	1.050,00 €
Sportart: Volleyball	
Bezirk (Spielbezirk Sachsen – Mitte)	300,00 €
Landesebene (Land Sachsen – Oberliga)	440,00 €
Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Punkt D)	
Je aktives Mitglied	15,00 €